

TEIL A PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Vorranggebiet für Windenergie" gleichartig auch Bebauungsplan Nr. 37.1 "Vorrangfläche für Windenergie" festgelegt. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt eine Größe von circa 104,73 Hektar.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 BauGB)

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier: Windenergie" festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerehalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die zum Betrieb, zur Wartung sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.

Auf den nicht für bauliche Anlagen und Erschließungsanlagen genutzten Flächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier: Windenergie" ist die landwirtschaftliche Freiflächenutzung weiterhin zulässig. Feld-, Wiesen- und landschaftliche genutzte Wege sind zulässig.

Innerehalb des jeweiligen Sondergebietes (SO.) ist jeweils eine Windenergieanlage zulässig. Auch ausnahmsweise dürfen keine weiteren Windenergieanlagen zugelassen werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Abgrenzung der Sondergebiete (SO.) bis (SO.)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

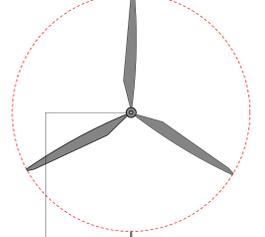
Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO über die Größe der Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlage (Windenergieanlage) bestimmt.

Die Größe der Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlagen (Windenergieanlage) darf maximal 3.000 Quadratmeter betragen. Für die Grundfläche maßgebend ist die durch das Fundament bzw. die Bodenplatte der Windenergieanlage sowie für sonstige zulässige Anlagen überbaute Fläche. Die Fläche, die von Roten einer Windenergieanlage überstrichen werden kann sowie der erforderliche Ausmaß von Erschließungsanlagen, sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht zu rechnen.

Die Höhe der baulichen Anlagen (Windenergieanlage) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO durch die folgende Bestimmung festgelegt: Die Gesamthöhe der baulichen Anlage (Windenergieanlage) darf maximal 265,00 Meter betragen.

Der untere Bezugspunkt wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO zeichnerisch festgesetzt.

Windenergieanlage: Gesamthöhe maximal 265,00 Meter



Gesamthöhe (GH): Die Gesamthöhe wird durch die Differenz des höchsten Punktes der Windenergieanlage (Flügelhöhe) in lotrechter Stellung und dem Schnittpunkt des Anlagentürlüses mit der vorhandenen, unveränderten NN-Höhe des Geländes, die bei Baugestaltung nachzuweisen ist, bestimmt.

Grenzabstand (GA): Abstand zur Nachbargrenze; 0,2 der Gesamthöhe

Die Tiefe der Abstandsflächen im Außenbereich für Windkraftanlagen, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, beträgt 0,2 H.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche bezieht sich auf den Mast und das Fundament der jeweiligen Windenergieanlage sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen. Eine Überschreitung der überbaubaren Flächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen ist allgemein zulässig.

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen: Die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation, Mast- und Regelstation) dürfen eine Gesamthöhe von 4,00 Meter nicht überschreiten. Die Außenabmessungen dürfen das Maß von 6,00 x 8,00 Meter nicht überschreiten. Der Abstand zu den Masten darf nicht mehr als 20,00 Meter betragen.

4. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) für Wirtschaftung

5. WASSERFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Fließgewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) hier: "Mühlenwasser" (GWZ 44484, Gemarkung Isha, Flur 32, Flurstück 78)

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Baufeldräumung hat außerhalb der Bruch- und Setzzeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Vor Beginn der Baufeldräumung ist eine Kontrolle auf mögliche Brüche, insbesondere der bodenbrüchigen Arten, im Bereich des Baufeldes durch fachkundiges Personal durchzuführen. Bei einem Bruchrisiko ist eine Verschiebung der Baufeldräumung je nach Bruchphase um zwei bis drei Wochen zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die Baufeldräumung auch innerhalb der 2. Bruch- und Setzzeiten erfolgen, wenn vor Beginn der Baufeldräumung eine Kontrolle auf mögliche Brüche in dem und den umliegenden Bereichen des Baufeldes durch fachkundiges Personal erfolgt ist und ein Nachweis erbracht werden kann, dass keine bodenbrüchigen oder sonst. Arten beeinträchtigt werden.

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gehäusche und andere Gebilde in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beschneiden; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Besandung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

An das Fließgewässer "Mühlenwasser" (GWZ 44484, Gemarkung Isha, Flur 32, Flurstück 78) schließt sich ein 10,00 Meter breiter Gewässerstreifen an, ab der Bächungsberante des Gewässers an. Der Gewässerstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sicher verhindert werden. Technische oder betriebsbedingte Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen.

Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Technische oder betriebsbedingte Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen.

Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft hat eine Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in eine extensiv genutzte Frischwiese zu erfolgen. Für die Umwandlung ist eine kräuterreiche Grünlandsaat zu verwenden. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften (u. a. zweijährige Nutzung, kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden). Zehn Jahre nach der Inbetriebnahme des Bebauungsplanes ist die Entwicklung des Grünlandes zu prüfen.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit der Zweckbestimmung: Entwicklung eines extensiv zu pflegenden Grünlands

7. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VON EINWIRKUNGEN NACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Windenergieanlagen sind mit einer Automatik (Abschaltautomatik Schallentschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass Schallschichten an schutzbedürftigen Anlagen (Wohnnutzung) die zumularen Grenzwerte (maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag) nicht überschreiten. Der Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erbringen.

Die Windenergieanlagen sind mit Früherkennungs-, Steuerungs- und Überwachungssystemen zur Vermeidung von Eiswurf zu versehen.

8. SONSTIGE ZEICHEN- UND PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Flurstücksgrenze 22 Flurstücksbezeichnung

Flurbegrenzung 2

TEIL B PLANZEICHNUNG

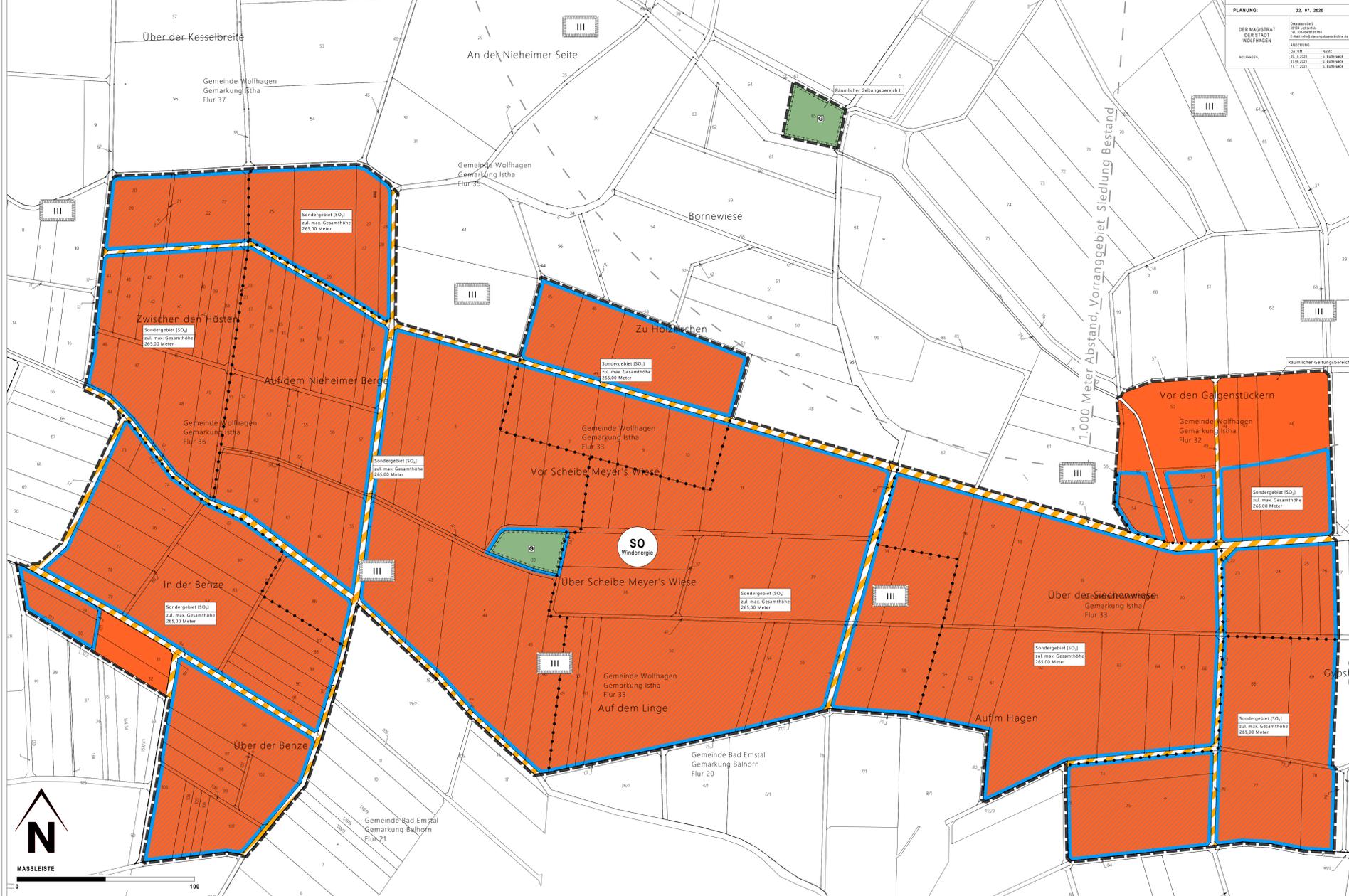


Table with planning details: Gemarkung Isha, Masstab 1:2.500, Planung 22. 07. 2020, Der Magistrat der Stadt Wolfhagen, etc.

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HGO)
9. AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HGO)
10. GESTALTUNG UND BEGRÜNNUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)
ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE
STRAßENBAULASTTRÄGER - HESSEN MOBIL
VERSORGUNGSLEITUNGEN
VERWERTUNG VON BODENAUSHUß
WALDRECHTLICHE VORGABEN
WASSERGEFAHRENDE STOFFE

TEIL D FLÄCHENBILANZ
FLÄCHENBILANZ - GESAMTPLANUNG
SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) Sondergebiete (SO.) bis (SO.)

ÜBERSICHTSPLAN O.M.
HANS-STADEN-STADT WOLFHAGEN
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Vorrangfläche für Windenergie"
SATZUNGSEXEMPLAR

Hans-Staden-Stadt WOLFHAGEN
AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK
1. AUFSTELLUNGSBEZUCHLUS (§ 2 BauGB)
2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BauGB)
3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (1) BauGB)
4. ENTWURFSBEZUCHLUS
5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (2) BauGB)
6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (2) BauGB)
7. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN
8. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 4 (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB)
9. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)
11. INKRAFTSETZUNG
12. AUßERKRAFTSETZUNG

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“, Gemarkung Isthä

Hans-Staden-Stadt Wolfhagen

Hans-Staden-Stadt



- 17.11.2021 -

KURZFASSUNG

Die vorhandenen, älteren Windenergieanlagen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „*Vorrangfläche Windenergie*“ sollen durch neue Anlagen, die aufgrund des zwischenzeitlichen technologischen Fortschritts über eine deutlich höhere Leistung verfügen, ersetzt werden. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Änderung des verbindlichen Bauleitplans beabsichtigt die Stadt Wolfhagen die private Initiative zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Es soll dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und gleichzeitig ein Beitrag zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zuzuordnen. Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist *„im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]“*. **Demnach obliegt die Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist.**

Da solche Vorhaben in der Regel nach § 35 BauGB zulässig bzw. zu bewerten sind, ist ein vorbereitender oder verbindlicher Bauleitplan grundsätzlich nicht erforderlich. Die Stadt Wolfhagen hat im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Ordnung die Nutzung der Windenergie sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche des Offenlandes mit moderaten Geländestructuren. Diese Eigenschaften weisen in der Regel keine erhöhten Windgeschwindigkeiten auf. Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in Isthia liegen bei 5,0 bis 5,25 m/sec in 140 Meter Höhe. Hierdurch wird ein ökonomischer Betrieb der Anlagen deutlich erschwert.

Die Effizienzsteigerung soll daher vorrangig durch Windenergieanlagen mit einer höheren Nabenhöhe und einem größeren Rotordurchmesser erzielt werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der Anlagen reduziert werden.

Die von der Hans-Staden-Stadt konkretisierten, planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen nunmehr angepasst werden, um die Möglichkeit einer erheblichen Effizienzsteigerung der Anlagen zu ermöglichen.

Die verbindliche Bauleitplanung setzt einen maximal zulässigen Rahmen fest, in dem sich die spätere, konkretisierende Planung zu bewegen hat. Die Stadt Wolfhagen schafft somit lediglich ein Angebot für weitere Planungen. Auf das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung folgt ein Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In diesem Verfahren werden konkrete technische Planungen vorgelegt und u.a. in einer Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend bewertet.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|------|
| Abbildungsverzeichnis | VII |
| Tabellenverzeichnis..... | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | VII |
| Vorbemerkungen | VIII |
| 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung | 9 |
| 1.1 Planungsanlass und Planerfordernis | 9 |
| 1.2 Räumliche Geltungsbereiche | 10 |
| 1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 10 |
| 2 Ausgangssituation..... | 12 |
| 2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen | 12 |
| 2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009 | 12 |
| 2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen | 14 |
| 2.1.3 Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen | 14 |
| 2.1.4 Bestehendes Planungsrecht | 15 |
| 2.1.5 Angrenzende Bebauungspläne..... | 15 |
| 2.1.6 Bodenordnung | 16 |
| 2.1.7 Energieeffiziente Stadt..... | 16 |
| 2.1.8 Flugplatz Wolfhagen (EDGW) | 16 |
| 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft | 17 |
| 2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht..... | 17 |
| 2.2.2 Vorhandene Biotoptypen und Nutzungsstrukturen | 17 |
| 2.2.3 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz | 18 |
| 2.2.4 Bodenschutzrelevante Aspekte | 19 |
| 2.2.5 Bedarf an Grund und Boden | 21 |
| 3 Erläuterung der Planung..... | 22 |
| 3.1 Ziele und Zwecke der Planung | 23 |
| 3.1.1 Ziel der Planung..... | 23 |
| 3.1.2 Zweck der Planung..... | 24 |
| 3.2 Erläuterung der Festsetzungen | 24 |
| 3.2.1 Räumliche Geltungsbereiche [gem. § 9 Abs 8 BauGB] | 24 |
| 3.2.2 Art der baulichen Nutzung [gem. § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB] | 24 |
| 3.2.3 Maß der baulichen Nutzung [gem. § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB] | 25 |
| 3.2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [gem. § 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB] | 27 |
| 3.2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [gem. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB] | 28 |
| 3.2.6 Vorkehrungen zum Schutz, Zur Vermeidung oder Minimierung von Einwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [gem. § 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB]..... | 28 |

| | | |
|---|--|----|
| | 3.2.7 Farbgestaltung [gem. § 9 Abs 4 i.V.m. §91 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO] | 29 |
| 4 | Öffentliche Belange | 30 |
| | 4.1 Richtfunk | 30 |
| | 4.2 Altablagerungen | 30 |
| | 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege | 31 |
| 5 | Eingriffsbewertung | 32 |
| | 5.1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes | 32 |
| | 5.1.1 Ausgangssituation und Bewertung | 32 |
| | 5.1.2 Ausgleichsbestimmungen..... | 36 |
| | 5.2 Landschaftsbild | 36 |
| | 5.2.1 Ausgangssituation und Bewertung | 36 |
| | 5.2.2 Ausgleichsbestimmungen..... | 39 |
| 6 | Auswirkungen der Planung | 40 |
| | 6.1 Soziale Auswirkungen | 40 |
| | 6.2 Stadtplanerische Auswirkungen..... | 40 |
| | 6.3 Infrastrukturelle Auswirkungen | 40 |
| | 6.3.1 Technische Infrastruktur | 40 |
| | 6.3.2 Soziale Infrastruktur | 41 |
| | 6.3.3 Verkehrliche Infrastruktur | 41 |
| | 6.4 Umweltrelevante Auswirkungen | 41 |
| | 6.4.1 Biotische Schutzgüter..... | 41 |
| | 6.4.2 Abiotische Schutzgüter | 42 |
| 7 | Sonstige Inhalte | 43 |
| | 7.1 Verfahrensablauf | 43 |
| | 7.2 Rechtliche Grundlagen | 43 |

Abbildungsverzeichnis

Darstellungen und Festlegungen im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Bedarf an Grund und Boden..... 21
Tabelle 2 – Rechtliche Grundlagen 43

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| Abs. | Absatz |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BMBF | Bundesministeriums für Bildung und Forschung |
| EDGW | Code zur eindeutigen Identifizierung von Flugplätzen (hier: Wolfhagen) |
| FNp | Flächennutzungsplan |
| HBO | Hessische Bauordnung |
| HKJGB | Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HLPG | Hessisches Landesplanungsgesetz |
| HWG | Hessisches Wassergesetz |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| LSV | Luftsportvereinigung |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| PlanzV | Planzeichenverordnung |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| VRG WE | Vorranggebiet Windenergie |
| WEA | Windenergieanlagen |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an. Die Erörterung der Planung kann zu einer Änderung der Planung führen.

Der unter Umständen geänderte Planinhalt ist mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind im Planteil in den Aufstellungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

Wolfhagen, November 2021

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Bundesrepublik Deutschland möchte den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent steigern. Damit soll die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und gleichzeitig der Ausstoß von Treibhausgasen vermindert werden. Weiterhin hat sich die Bundesrepublik im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer Minderung der Treibhausgase, insbesondere von CO₂-Emissionen (21 Prozent bis 2012 gegenüber 1990) verpflichtet. In Folge dessen hat die Bundesregierung für die nationale Umsetzung der Reduktionsziele ein Klimaschutzprogramm und eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, in der im Bereich Energie neben der rationellen Energienutzung und Umwandlung insbesondere dem Einsatz regenerativer Energiequellen eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Dabei nimmt die Stadt Wolfhagen im nordhessischen Raum seit Jahren eine Vorreiterrolle im Bereich Energieeffizienzprojekte ein. Die Stadt Wolfhagen formuliert selbst als übergeordnetes Ziel die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durch eine erhebliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung. Die Nutzung von Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf Grundlage eines Standortgutachtens vorgenommen. Über die Aufstellung von Bebauungsplänen wurden in der Folge die jeweiligen Standorte der Anlagen planungsrechtlich gesichert. Im Jahr 2004 wurde der aktuell rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ in der Gemarkung Isthia beschlossen. Dieser wurde am 25.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Auf der planungsrechtlichen Grundlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits sieben Anlagenstandorte genehmigt.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zuzuordnen. Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist *„im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]“*. **Demnach obliegt die Genehmigung von Windenergieanlagen einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist.**

Da das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig bzw. zu bewerten ist, ist ein vorbereitender oder verbindlicher Bauleitplan grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch hat die Stadt Wolfhagen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Ordnung die Nutzung der Windenergie sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch auf der Ebene der verbindliche Bauleitplanung konkretisiert. Die von der Stadt Wolfhagen im Jahr 2004 konkretisierten planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen nunmehr angepasst werden, um die Möglichkeit einer erheblichen Effizienzsteigerung der Anlagen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ermöglichen.

1.2 Räumliche Geltungsbereiche

Der Ordnungsraum Kassel umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden des Mittelbereiches Kassel einschließlich des südlichen Teils des Gutsbezirks Reinhardswald und der Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen), das Gebiet der Städte und Gemeinden der Mittelbereiche Hessisch Lichtenau und Wolfhagen sowie der Gemeinden Hofgeismar, Fritzlar, Warbern, Borken (Hessen), Felsberg, Melsungen, Hann.- Münden (Niedersachsen) und des Gutsbezirks Kaufunger Wald. Für den Ordnungsraum Kassel ist u.a. eine ordnungs- und entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption weiter zu verfolgen, die auf die nachdrückliche Sicherung bzw. Herbeiführung guter und gleichwertiger Lebens-, Wirtschafts- und Umweltbedingungen gerade in der Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum abzielt.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich südlich der Stadt Wolfhagen in der Gemarkung des Stadtteils Isthä. Westlich des Plangebiets schließt die Gemarkung des Stadtteils Bründersen an. Die Bundesstraße B251, welche eine wichtige Ost-West Verbindung der Stadt Kassel mit den umliegenden Kommunen darstellt, verläuft nördlich des Plangebiets, wohingegen östlich des Plangebietes die Bundesstraße B450 an die Bundesstraße B251 anschließt.

Die Flächen des Plangebiets werden durch die Gemeindegrenze der angrenzenden Stadt Naumburg sowie der Gemeinde Bad Emstal begrenzt.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend ackerbaulich genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch ein ausgeprägtes und gut erhaltenes Feldwegesystem erschlossen. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Nutzung der Windenergie durch Windenergieanlagen bestimmend. Der Charakter der Fläche wird durch einen anthropogen geprägten Offenlandstandort gebildet.

1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl

der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes „KS 56“ (Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017) wurden die Mindestabstände zu Siedlungen, Schutzgebieten, bekannten Artvorkommen und Verkehrsstrassen zum Schutz der Menschen sowie Sichtbeziehungen zu ausgewiesenen regional bedeutsamen Baudenkmalern berücksichtigt. Der Teilregionalplan Energie stellt daher mit seinen Vorrangräumen das Ergebnis einer Alternativenprüfung im Raum dar. Außerhalb der Vorrangräume ist die Planung und Errichtung dieser Anlagen somit ausgeschlossen. Ein Wechsel in ein anderes Vorranggebiet ist nicht möglich, da die Stadt Wolfhagen die Entwicklungsabsichten zur Steigerung der Effizienz im „Vorranggebiet für Windenergie“ verfolgt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen weicht dennoch von dem „Vorranggebiet für Windenergie“ ab, in dem die Grenzen der regionalplanerischen Festlegung überschritten werden. Da der Bebauungsplan Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ bereits vor Inkrafttreten des Teilregionalplanes Energie Nordhessen 2017 in Kraft gesetzt wurde, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 aus regionalplanerischer Sicht als fortgeltender Bestandsplan betrachtet. Die Flächen wurden bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten kommt zu dem Schluss, dass im Kontext der Entwicklungsabsichten der Stadt Wolfhagen und der Ausschlusswirkung des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017 keine großräumigen Alternativen zum vorliegenden Plangebiet möglich sind.

2 Ausgangssituation

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind zu ermitteln. Daher ist eine Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung zwingend erforderlich. In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen beschrieben.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB haben sich Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei haben die Vorgaben und Festlegungen eines geltenden Regionalplans alle in den § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Planungsträger zu beachten.

Im Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist in § 7 Abs. 3 ROG (Raumordnungsgesetz) die Hierarchie der Gebietsfestlegungen normiert.

Dies sind Gebiete,

- › die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (*Vorranggebiete*);
- › in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (*Vorbehaltsgebiete*);
- › in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (*Eignungsgebiete*).

Im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 wird ein Großteil der Fläche des Plangebiets als „Vorranggebiet für die Windenergie“ festgelegt. Die für ein „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in dem Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 festgelegt.

Der Teilregionalplan formuliert durch das Ziel 1 des Kapitels Windenergie, dass „Die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich in den in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ (VRG WE) zulässig sind. In diesen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Planung und Errichtung dieser Anlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs.7 ROG). Sofern die ausgewiesenen Gebiete bereits mit Windenergieanlagen bebaut

sind, entspricht das Repowering diesem Ziel. Im Übrigen kommen für Repowering-Maßnahmen ebenfalls nur die ausgewiesenen Vorranggebiete in Betracht.

Grundsatz 2 zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 konkretisiert, dass „Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung -unter Beachtung naturschutz- und forstfachlicher, artenschutzrechtlicher und denkmalpflegerischer Belange- möglichst effizient genutzt werden sollen. Standortoptimierungen aus Sicht der umgebenden, benachbarten Ortslagen sind dabei anzustreben.“

Im westlichen und im östlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsgültigen Bebauungs- und Flächennutzungsplanes wird die im Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017) dargestellte „Vorranggebiet für Windenergie“ überschritten. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vorrangfläche für Windenergie“ soll gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan nicht geändert werden. Insofern wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ als fortgeltender Bestandsplan betrachtet, in dem die Unterschiede zum regionalplanerischen Vorranggebiet „KS 56“ akzeptabel und für ein optimiertes Repowering zweckdienlich sind. Die Einhaltung des regionalplanerischen erforderlichen 1.000 Meter Abstands zur Ortslage Isthä wird durch Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze errichtet.

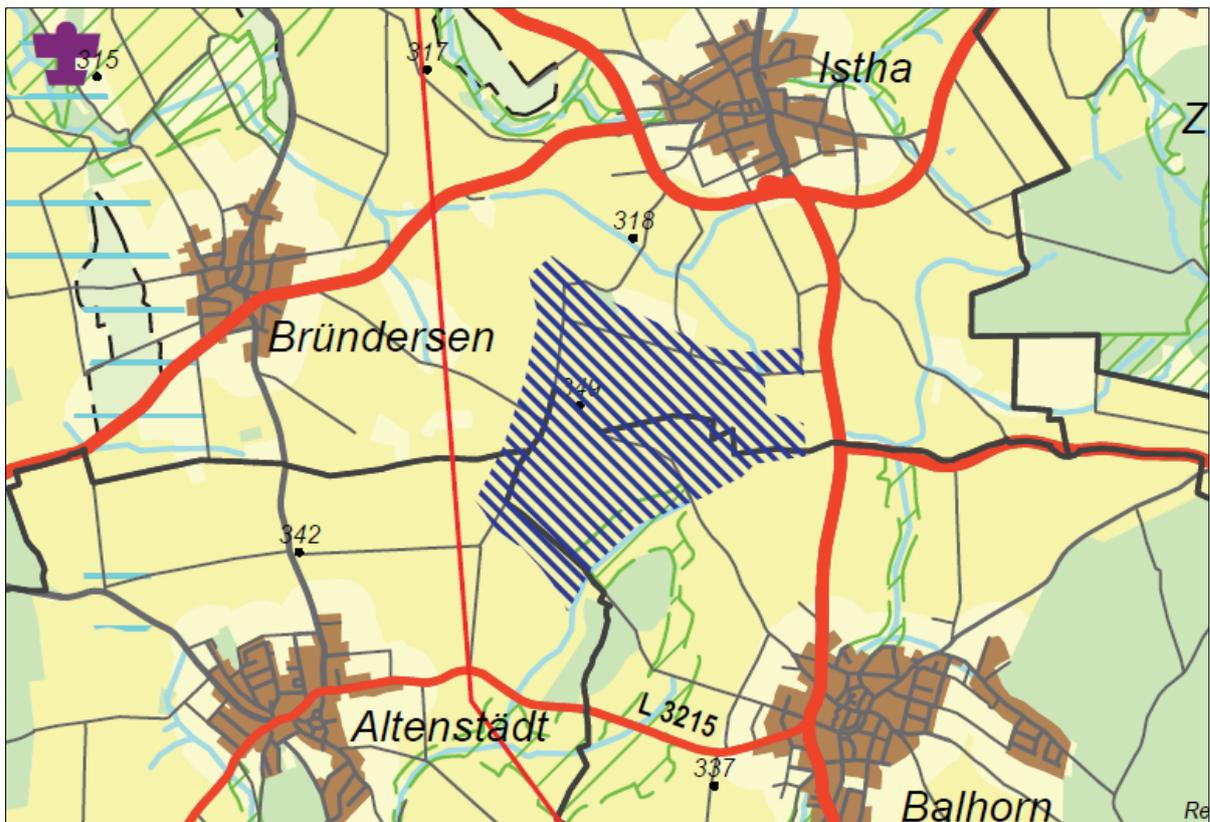


Abbildung 2

Darstellungen und Festlegungen im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

Das im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 durch eine Schraffur festgelegte „Vorranggebiet für Windenergie“ überlagert die Festlegungen der Flächen als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Die textlichen Ausführungen zum Teilregionalplan Energie 2017 ermitteln für das Vorranggebiet der verfahrensgegenständlichen Fläche [Kennung „KS 56“] die folgende Flächenbewertung:

Prüfaspekte

Lage im 50 km-Umring um Radaranlage Auenhausen

Abwägung

Die inzwischen mit 21 Windenergieanlagen komplett bebaute Bestandsfläche entspricht in der festgelegten Abgrenzung den regionalplanerischen Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten und verbleibt in der vorgesehenen Größe als solches im Teilregionalplan Energie. Sie kommt als eines von wenigen Gebieten für ein Repowering an Ort und Stelle infrage.

Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Im Falle eines Repowerings ist ggfs. ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen

Im Jahr 2004 wurde mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Gemarkung Isthia dargestellt und durch den Bebauungsplan Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ weiter konkretisiert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat im Jahr 2012 den Einleitungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft, mit Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, gefasst, um geeignete Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu suchen. Ziel der Planung war es, die grundsätzlich erwünschte Ansiedlung von Windenergieanlagen durch Ausweisung geeigneter Standorte im Außenbereich zu steuern. Weiter sollen Standorte ausgewählt werden, die die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Anlagen ermöglichen, um eine Bündelung der Anlagen zu erreichen und eine disperse Streuung über das Gemeindegebiet zu unterbinden.

Der Teilflächennutzungsplan Windkraft stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dar.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird durch die Ausweisung eines Sondergebietes Rechnung getragen.

2.1.3 Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen

Der Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, welcher im März 2008 im Auftrag der Stadt Wolfhagen erstellt wurde, beschreibt für die verfahrensgegenständlichen Flächen kein konkretes landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept.

Im Bezug auf Windkraftanlagen im Außenbereich werden folgende Aussagen getroffen:

„Besondere Aufmerksamkeit muss den Planungen zukommen, die raumverändernde Projekte mit gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zum Gegenstand haben. Dazu gehören:

Windkraftanlagen im Außenbereich

Im Vorfeld der Landschaftsplanerstellung wurde von der Stadt Wolfhagen im Jahr 2000 ein Gutachten zur Standortfindung von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Grundlage war u.a. der Leitfaden des Regierungspräsidiums Kassel und eine Windmengenkarte des Deutschen Wetterdienstes. Anhand des Gutachtens wurden die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren durchgeführt. Eine Erweiterung der bestehenden vier Anlagen im Südosten von Bründersen ist im Süden von Isthä vorgesehen (sechs geplante Anlagen) [...].

Der Regionalplan 2000 sieht großflächig Flächen für Windkraft südlich der B 251 im Raum Isthä/Bründersen gemeindeübergreifend bis Emstal und Naumburg vor. Lt. Regionalplanentwurf 2006 wurden die Flächen deutlich reduziert, so östlich der B 450 und südlich der Ortslage von Isthä. Südlich von Bründersen bzw. Isthä werden auf Naumburger Stadtgebiet zurzeit weitere sehr hohe Windenergieanlagen gebaut, was insgesamt - verstärkt durch die noch geplanten sechs Anlagen im Süden von Isthä - zu einer starken Massierung in diesem Raum führt.“

2.1.4 Bestehendes Planungsrecht

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt „*Flächen für die Landwirtschaft*“ fest. Auf einzelnen Flächen werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt. Durch die Festsetzung solcher Flächen wird eine planungsrechtliche Regelung zur Struktur bzw. Anordnung der Windenergieanlagen getroffen.

Durch die bestehende Planung werden elf einzelne, überbaubare Flächen, in denen jeweils eine Windenergieanlage errichtet werden darf, festgesetzt. Der verbindliche Bauleitplan begrenzt die maximale Höhe der jeweiligen Windenergieanlagen durch die jeweiligen maximalen Werte zum Rotordurchmesser und -blätter sowie zur Naben- und Gesamthöhe.

Das Maß der baulichen Nutzung der Nebenanlagen wird durch die bauliche Höhe sowie der Außenabmessungen begrenzt. Die Nebenanlagen dürfen einen Abstand von 20,00 Meter zu den Masten nicht überschreiten. Zur Einbindung in die Landschaft sind für die Windenergieanlagen ausschließlich gedeckte Farbtöne zulässig.

Der durch die Windenergieanlagen ausgelöste unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Festlegung verbindlicher Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.1.5 Angrenzende Bebauungspläne

Es grenzen keine rechtsgültigen Bebauungspläne der Stadt Wolfhagen an den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „*Vorrangfläche für Windenergie*“. In südliche Richtung grenzt der Bebauungsplan Nr. 32 „*Windpark Balhorn*“ der

Gemeinde Bad Emstal an. Der Bebauungsplan setzt planungsrechtlich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ fest. Weiterhin werden das Maß der baulichen Nutzung und einzelne Baufenster durch die Satzung gesteuert.

In südwestlicher Richtung grenzt der Bebauungsplan Nr. III/6 „Auf der Stubbeline“ der Stadt Naumburg an den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt „Flächen für die Landwirtschaft“ fest. Auf einzelnen Flächen werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt. Durch die Satzung werden auch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

2.1.6 Bodenordnung

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Das Verfahren zur Neuordnung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Planunterlagen wurden auf Grundlage der Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement aktualisiert, sodass diese mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

2.1.7 Energieeffiziente Stadt

Die Stadt Wolfhagen hat an dem Wettbewerb „Energieeffiziente Stadt“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) teilgenommen und wurde als eine von fünf deutschen Städten auserwählt, das Ziel, die Energieeffizienz in Städten und Kommunen zu steigern, umzusetzen. Ausgerichtet an den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und den jeweiligen kommunalen Strukturen und Funktionen:

- sollen zukunftsweisende Ideen entwickelt und umgesetzt werden,
- soll das 'System Stadt' als Ganzes berücksichtigt werden,
- soll Innovationen mit Dienstleistungen eine Schlüsselrolle zu kommen.

Somit soll Handlungswissen für die kommunale Praxis bereitgestellt und Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft vorangetrieben werden.

2.1.8 Flugplatz Wolfhagen (EDGW)

Der Flugplatz „Wolfhagen-Graner Berg“ befindet sich in einer Entfernung von 2.500 Meter zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37. Bei dem Flugplatz handelt es sich um einen klassifizierten Sonderlandeplatz, auf dem Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge starten und landen dürfen.

Der Flugplatz wird aktuell von der Luftsportvereinigung „LSV Wolfhagen e.V.“ betrieben. Der Verein zur Förderung und Pflege des Luftsports bezieht sich in seinen Aktivitäten hauptsächlich auf den Modellflug.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits durch planungsrechtliche Festsetzungen als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ festgelegt. Diese Festsetzung wird überlagert von einzelnen, für Windenergieanlagen „*überbaubaren Flächen*“.

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Aufgrund dessen sind Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes nicht zu erwarten.

In der weiteren Umgebung des bestehenden Windparks befinden sich mehrere Schutzgebiete, die alle innerhalb des Naturparks „*Habichtswald*“ ausgewiesen sind.

Östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „*Sumpfwiese am Wattenberg*“. Aufgrund des Vorkommens seltener Pflanzenarten besitzt das NSG einen floristisch und vegetationskundlich hohen Wert.

Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das NSG „*Hengstwiese bei Naumburg*“. Das Naturschutzgebiet bietet bestandsgefährdeten heimischen Amphibien, Reptilien und Pflanzen einen Raum zur Entwicklung. Für das Schutzgebiet wird als Ziel die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines Brut-, Rast- und Überwinterungsplatzes für verschiedene Wasservögel durch Maßnahmen der Biotopgestaltung formuliert.

Im nördlichen Bereich befindet sich das NSG „*Glockenborn bei Bründersen*“, das vor allem aufgrund der von Gräben durchzogenen Mähwiesen sowie Feucht- und Frischwiesen mit Wasserflächen geschützt ist. Ziel des Schutzgebiets ist es, den wertvollen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

2.2.2 Vorhandene Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

2.2.2.1 Biotoptypen

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF aus Kassel, deren Ergebnisse der Plankarte im Anhang zum Umweltbericht entnommen werden können.

2.2.2.2 Nutzungsstrukturen

2.2.2.2.1 Landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen

Die Ackernutzung mit vorherrschendem Getreide-, Raps- und Maisanbau stellt im Planungsgebiet in weiten Teilen die dominierende landbauliche Nutzung dar, eine Folge der günstigen Standortbedingungen bzw. guten Böden (u.a. Parabraunerden auf Löss).

In einem deutlich geringeren Maße ist im Geltungsbereich eine Grünlandnutzung festzustellen, welche verbesserte Erosions-, Boden-, Wasserschutz, Landschaftsbildaspekte erfüllt.

Der überwiegende Teil des Grünlandes zeigt die Entwicklung zu verarmten Beständen, eine Folge insbesondere erhöhter Nutzungsintensität (mineralischer und organischer Stickstoffdüngung, Vielschnitt). D.h. dass charakteristisch ausgebildetes typisches Wirtschaftsgrünland, wie z.B. Glatthaferwiesen frischer bis wechselfeuchter Standorte oder extensiv genutzte Bestände nicht anzutreffen sind.

2.2.2.2.2 Sonstige Strukturen

Der räumliche Geltungsbereich ist durch ein gut ausgebautes Wegenetz erschlossen. Schmale Säume, einzelne grabenartige Strukturen und Einzelgehölze bereichern die Vegetationsausstattung, sind jedoch zumeist nur fragmentarisch ausgebildet und artenmäßig verarmt bzw. auch nur vereinzelt anzutreffen. Im nördlichen Bereich befinden sich zudem mehrere, das Landschaftsbild bereichernde Feldgehölze, die weitere wertvolle Lebensraumfunktionen erfüllen.

2.2.3 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

2.2.3.1 Oberflächenwasser und Fließgewässer

Die bedeutendsten Fließgewässer im Stadtgebiet von Wolfhagen stellen die „*Elbe*“ und ihre Seitenbäche, die „*Erpe*“ mit ihren Zuläufen sowie mehrere kleine Seitenbäche und -gräben dar.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Fließgewässer „*Mühlenwasser*“, das im nordöstlichen Bereich den Geltungsbereich in einer Länge von circa 250 Meter quert bis er in der angrenzenden Wegeparzelle verrohrt weiterverläuft. Dieses entsteht, indem sich die Fließgewässer „*Frede-Bach*“ und „*Ofenstein-Wasser*“ in der Niederung unterhalb von Wolfhagen verbinden. Das Fließgewässer „*Mühlenwasser*“ ist ein wichtiger Zufluss der „*Erpe*“. Stellenweise ist das Gewässer gut mit uferbegleitenden Gehölzen ausgestattet, im räumlichen Geltungsbereich ist allerdings keine uferbegleitende Vegetation vorhanden. Hier sind in weiten Teilen zusammenhängende Grünlandflächen intensiver Nutzung charakteristisch. Es sind keine weiteren Oberflächengewässer im unmittelbaren Geltungsbereich vorhanden.

Die Angaben über die Strukturgüte der Fließgewässer Wolfhagens basieren auf der Hessischen Gewässerstrukturgütekarte 1999, welche vom Hessischen Ministerium für Umwelt,

Landwirtschaft und Forsten herausgegeben wurde. Sowohl das Fließgewässer „*Mühlenwasser*“ als auch deren Zuläufe „*Frede-Bach*“ und „*Ofenstein-Wasser*“ weisen eine abschnittsweise wechselnde stark bis sehr stark veränderte Struktur auf. Dies entspricht den Güteklassen 5 und 6 (auf einer Skala von 1-7). Dies trifft auf die überwiegenden Teile des Fließgewässers „*Mühlenwasser*“ sowie deren Zuläufe zu. Der biologische Gewässerzustand wird als „*mäßig belastet*“ beschrieben.

2.2.3.2 Grundwasser

Die Grundwasserergiebigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches entspricht einem hohen Erfüllungsgrad. Diese ist insbesondere durch die Leitfähigkeit der Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins zu begründen. Die Verschmutzungsempfindlichkeit besitzt einen mittleren bis wechselnd groß bis mittleren Erfüllungsgrad. Durch den anthropogenen Einfluss, insbesondere Aufkalkung und Kunstdüngung, werden Härtebildner und Nitrate durch das den Boden passierende Sickerwasser dem Grundwasser zugeführt.

Für den räumlichen Geltungsbereich sind mehrere rechtskräftige Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der „*Schutzzone III*“ der amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete für die „*Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I bis IV - Wasserwerk Kirchberg - des Gruppenwasserwerkes Fritzlar – Homberg*“. Auf die hierzu ergangenen Schutzgebietsverordnungen vom 23.12.1976 (StAnz. 05/77 S. 0352, TB I und II) und vom 04.08.1986 (StAnz. 33/86 S. 1612, TB III und IV) wird verwiesen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich auch in der „*Schutzzone III B*“ des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „*Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Isthä*“ der Stadt Wolfhagen. Auf die hierzu ergangene Anordnung vom 08.12.1965 (StAnz. 2/1966 S. 0052) wird verwiesen. Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden zusätzlich durch die „*quantitative Schutzzone B (Äußerer Bereich)*“ des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Thermalwasserbohrung Bad Emstal" überlagert. Auf die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung vom 24.05.1988 (StAnz. 1/1988 S. 33) sowie der 2. Änderungsverordnung vom 26.01.2006 (StAnz. 8/2006 S. 463) wird verwiesen.

Im räumlichen Geltungsbereich sind ebenso wie in der gesamten Gemarkung keine rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete oder Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer ausgewiesen.

2.2.4 Bodenschutzrelevante Aspekte

2.2.4.1 Geologischer Strukturraum

Der geologische Untergrund der verfahrensgegenständlichen Flächen liegt im geologischen Strukturraum „*Mesozoisches Gebirge*“ und gliedert sich in die Untereinheiten „*Mesozoische Schollen*“ und „*Isthä-Scholle*“. Überwiegend prägend sind Gesteine des Erdmittelalters. „Das „*Mesozoische Gebirge*“ besteht in Hessen im Wesentlichen aus den überwiegend rötlichen Sandsteinen und Tonsteinen des Buntsandsteins sowie den hellgrauen Kalksteinen des

Muschelkalkes. Die Gesteine des Keupers, des Juras und der Kreide sind in Hessen nur sehr untergeordnet an der Erdoberfläche erhalten geblieben.

2.2.4.2 Bodenbewertung

Der Boden des Planungsraums übernimmt wichtige Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie zentrale Funktionen im Wasser- und Nährstoffhaushalt. Die Bewertungen der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen fallen aufgrund der Eigenschaften der Böden verschieden aus. Die Acker- bzw. Grünlandzahlen besitzen einen Wert von > 35 bis ≤ 70 . Insgesamt entspricht das Ertragspotential, welches sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem „geringen“ bis „mittleren“ Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich einen „geringen“ bis „mittleren“ Erfüllungsgrad auf, wobei das Nitratrückhaltevermögen des Bodens ebenfalls einen „geringen“ bis „mittleren“ Erfüllungsgrad aufweist. Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt ist mit einem „hohen“ Wert bestimmt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine „mittlere“ bis „hohe“ Bedeutung. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist im Vorhabenraum eine Gesamtbewertung der Klassen „gering“ und „mittel“ auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem „mittleren“ bis „hohen“ Erfüllungsgrad bewertet.

2.2.4.3 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Flächen vorhanden. Im Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich die Ablagerungsverdachtsfläche mit der Bezeichnung „ALTIS-Nummer 633.028.020-000.005“. Die sich in der Gemarkung Bründersen befindende Verdachtsfläche ist ein ehemaliger Gemeindepfandplatz mit unbekanntem Einlagerungen in einem alten Steinbruch. Das Rekultivierungsziel ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die dem ehemaligen Gelände angeglichen wird. Bekannte Ablagerungen sind Hausmüll, Bauschutt und Gartenabfälle.

2.2.4.4 Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Nach der Karte „Empfehlungen zur Abschätzung des geotechnischen Risikos bei Baumaßnahmen“ aus dem Umweltatlas Hessen können verkarstbare Gesteine im Untergrund vorhanden sein.

2.2.5 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich umfasst circa 105 Hektar, welche planungsrechtlich bereits als „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagert mit „Flächen für Windenergieanlagen“ gesichert sind.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Flächen überplant bzw. neu festgelegt:

Tabelle 1 – Bedarf an Grund und Boden

| Bebauungsplan Nr. 37.1 „Vorrangfläche für Windenergie“ | Vor der Änderung | Nach der Änderung |
|--|------------------|-------------------|
| Flächen für die Landwirtschaft | 98,07 ha | 0,00 ha |
| Sonstiges Sondergebiet [SO]; Zweckbestimmung „Windenergie“ inkl. grundsätzlicher Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung | 0,00 ha | 97,47 ha |
| Davon überbaubare Fläche | 4,80 ha | 2,70 ha |
| Straßenverkehrsfläche; Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ | 8,26 ha | 8,26 ha |
| Fließgewässer | 0,00 ha | 0,60 ha |
| Ausgleichsmaßnahmen | 3,33 ha | 4,33 ha |

3 Erläuterung der Planung

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zuzuordnen. Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist *„im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]“*. Demnach obliegt die Genehmigung von Windenergieanlagen einem Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Verfahrens ist.

Da das Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig bzw. zu bewerten ist, ist ein vorbereitender oder verbindlicher Bauleitplan grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch hat die Stadt Wolfhagen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Ordnung die Nutzung der Windenergie sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch auf der Ebene der verbindliche Bauleitplanung konkretisiert.

Die von der Stadt Wolfhagen konkretisierten, planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen nunmehr angepasst werden, um die Möglichkeit einer erheblichen Effizienzsteigerung der Anlagen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ermöglichen.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche des Offenlandes mit moderaten Geländestructuren. Diese Eigenschaften weisen in der Regel keine erhöhten Windgeschwindigkeiten auf. Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in Isthahöhe liegen in 140 Meter Höhe bei 5,0 bis 5,25 m/sec. Hierdurch wird ein ökonomischer Betrieb der Anlagen deutlich erschwert.

Die Effizienzsteigerung soll daher vorrangig durch Windenergieanlagen mit einer höheren Nabenhöhe und einem größeren Rotordurchmesser erzielt werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der Anlagen reduziert werden.

Die verbindliche Bauleitplanung setzt einen maximal zulässigen Rahmen fest, in dem sich die spätere, konkretisierende Planung zu bewegen hat. Die Stadt Wolfhagen schafft somit lediglich ein Angebot für weitere Planungen. Auf das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung folgt ein Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In diesem Verfahren werden konkrete technische Planungen vorgelegt und u.a. in einer Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend bewertet.

Verkehrliche Erschließung

Grundsätzlich ist die Erschließung über die angrenzenden, klassifizierten Straßen gesichert. Zu dem unmittelbaren Streckennetz gehören neben Bundes- und Landesstraße auch die Bundesautobahn BAB44. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz erfolgen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers vom 16.09.2020 generell ein Abfahren von der Autobahn über Betriebsausfahrten nicht in

Betracht gezogen werden kann. Daher sind für die Planung des Streckenverlaufs die Zu- und Abfahrten der klassifizierten Straßen zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der klassifizierten Straßen ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen, dass bei der Planung der Stromleitungen Straßenbenutzungsverträge nach Mustervertrag für Leitungen, die klassifizierte Straßengrundstücke in Anspruch nehmen, zu stellen sind.

Die innere Erschließung des Plangebiets ist durch die vorhandenen, gut ausgebauten Wirtschaftswege gesichert. Um die Standorte möglicher Windenergieanlagen für Lasttransporte erreichbar zu machen und einen tragfähigen Untergrund herzustellen, sind befestigte Erschließungswege mit entsprechenden Schleppkurven notwendig. Hierfür sind in Abhängigkeit der genauen Standorte der Windenergieanlagen entsprechende Bereiche auszubauen. Während der Bauphase werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, die der temporären Erschließung des Standortes dienen. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Standorte der Kranwagen sowie der Lasttransporter. Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs der erforderlichen Erweiterungen finden auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht Berücksichtigung. Hierfür ist eine anlagenbetreiberabhängige, konkrete technische Planung erforderlich.

Die Rundroute „W3 - Wind, Wolken, Weitblick“ verläuft durch den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“. Der Radweg wirbt mit den bestehenden Windenergieanlagen.

Technische Erschließung

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagen sollen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden werden. Ein Anschluss an das bestehende Netz ist durch die vorhandenen Infrastrukturen grundsätzlich möglich. Der Netzanschluss wird voraussichtlich an die 110 KV-Leitung „Waldeck-Wolfhagen“ erfolgen. Eine Berechnung der erzeugten Leistung ist erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagen und Anlagenstandorte möglich, weshalb die Anschlussmöglichkeit erst abschließend auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bewertet werden kann.

Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Ein Ausbau der Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Die Stadt Wolfhagen beabsichtigt mit der Änderung des vorliegenden Bauleitplans die private Initiative zur Nutzung von Windenergie unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung

bestehender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dadurch soll dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches planungsrechtlich zu sichern.

Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Erläuterung der Festsetzungen

3.2.1 Räumliche Geltungsbereiche [gem. § 9 Abs 8 BauGB]

3.2.1.1 Räumlicher Geltungsbereich I

Der räumliche Geltungsbereich ist kongruent zu dem des aktuell rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche in der Größe von circa 104 Hektar. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die Angaben zur Flächengröße und Lage sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich II

Der räumliche Geltungsbereich II umfasst eine Ausgleichsmaßnahme, welche zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich wird. Mit dem zusätzlichen Geltungsbereich wird den vorgetragenen Anregungen des Dezernates 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung, Regierungspräsidium Kassel zur Kompensation der mit den Entwicklungsabsichten einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung [gem. § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB]

Als Art der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ festgelegt, um eine Nutzung von Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Festsetzung wird getroffen, um die Funktion der verfahrensgegen-

ständlichen Flächen in Bezug auf das überörtliche Klima aufzuwerten. Weiterhin wird durch die Festlegung des Sondergebietes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Folge geleistet, indem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan bzw. aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 entwickelt wird.

Die textlichen Festsetzungen konkretisieren, dass neben der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, auch die zum Betrieb, zur Wartung sowie zur Errichtung der Windenergieanlage erforderlichen baulichen Anlagen planungsrechtlich zulässig sind. Durch diese Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass die Windenergieanlagen konfliktfrei betrieben werden können.

Die gestaltbare Gebietskategorie „*Sondergebiet*“ bietet hinreichenden Spielraum, um neben den Windenergieanlagen auch die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Daher ist auch weiterhin auf den nicht für bauliche Anlagen und Erschließungsanlagen genutzten Flächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „*Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen*“ die landwirtschaftliche Freiflächennutzung zulässig. Der landwirtschaftlichen Nutzung werden in der Summe keine Flächen entzogen. Allerdings wird mit der Beschränkung auf die dominierende Freiflächennutzung auch klargestellt, dass die privilegierte Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude in dem Sondergebiet nicht mehr zugelassen wird.

Der konkrete Standort einer Windenergieanlage ist von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig. Neben Grenzabständen, Turbulenzen anderer Windenergieanlagen oder der Standfestigkeit des Bodens sind bei einer konkreten Projektierung unter anderem Abstände zu Straßen oder Gewässern erforderlich. Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist das Ermöglichen einer flexiblen Gestaltung der Konfiguration des Windparks im Rahmen des Repowerings, um die vorhandene Fläche im Sinne des übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Ziels - der Reduktion von CO₂-Emissionen - durch den Einsatz hocheffizienter Windenergieanlagen optimiert zu nutzen.

Aus städtischer Sicht ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für einen möglichst effiziente Windkraftnutzung erforderlich, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erweitert werden können. Daher werden die landwirtschaftlichen Flächen, die im Vorranggebiet liegen, vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen und dürfen entsprechend der vorhandenen Nutzung durch die textliche Festsetzung weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft bewirtschaftet werden.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung [gem. § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB]

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „*stets*“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265).

Durch eine Festsetzung der zulässigen Größe der Grundfläche beabsichtigt die Stadt Wolfhagen der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ ergibt sich der städtebauliche Regulierungsbedarf einerseits aus der technischen Umsetzbarkeit (Errichtung von Windenergieanlagen nach aktuellem Stand der Technik) und andererseits aus der Minimierung des Eingriffs in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche).

Die für die Ermittlung der Größe der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das Fundament bzw. der vollversiegelten Bodenplatte, den sonstigen zulässigen Anlagen und Nebenanlagen sowie den Zufahrten und Stellflächen bestimmt. Baubedingte Stell- oder Lagerflächen sind für die Ermittlung nicht heranzuziehen. Eindeutig abgrenzbare Flächen, wie z.B. „Verkehrsflächen“ sind nicht anzurechnen. Die nur von den Rotoren überstrichene Fläche der Windenergieanlagen ist ebenfalls für die Ermittlung der Größe der Grundfläche nicht anzurechnen.

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Stadt Wolfhagen hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Durch die Entwicklungsabsichten besteht eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Orts- und Landschaftsbild.

Von Windenergieanlagen kann eine „optisch bedrängende“ Wirkung ausgehen. Für die Bewertung der „optisch bedrängenden“ Wirkung einer Windenergieanlage ist nicht die Bau- masse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Prüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss 8 B 1230/13, 08. Juli 2014). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Auf Grundlage dieses Beschlusses beabsichtigt die Stadt Wolfhagen den Abstand zwischen Windenergieanlage und den im Regionalplan festgelegten Vorranggebietsflächen „Siedlung Bestand“ durch Festlegung der baulichen Höhe zu reglementieren. Bei der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen wurden zusätzlich die topografischen Verhältnisse sowie ein Sicherheitsbeiwert zu Grunde gelegt, um etwaige Beeinträchtigungen auf die vorhandene

Wohnbebauung auszuschließen und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Zusätzlich sollen durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange, insbesondere die Flugsicherheit, die Nachrichtenübermittlung und das Stadtklima begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt.

Die Gesamthöhe wird durch die Differenz des höchsten Punktes der Windenergieanlage (Flügelspitze) in lotrechter Stellung und dem Schnittpunkt des Anlagenfußes mit der vorhandenen, unveränderten NN-Höhe des Geländes, die bei Bauantragsstellung nachzuweisen ist, bestimmt. Das Fundament ist folglich nicht in die Berechnung der Gesamthöhe einzubeziehen. Bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wird somit dem § 18 BauNVO Rechnung getragen, indem die erforderlichen Bezugspunkte bestimmt werden. Diese können zeichnerisch auch dem Planteil zur 1. Änderung des Bebauungsplanes entnommen werden.

In der Summe limitiert die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 die Höhe der Windenergieanlagen, ermöglicht aber zeitgleich eine Erweiterung des vorhandenen Planungsrechts. Die Festsetzung ermöglicht auf Grundlage des technologischen Fortschritts eine effizientere Nutzung der Windenergie. Parallel begrenzt eine solche Festsetzung die optischen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild. Durch die Festsetzung zur Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen können erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ausgeschlossen werden.

3.2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [gem. § 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB]

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes setzt ein zusammenhängendes Baufeld durch die Festlegung von Baugrenzen fest, welches ausschließlich durch erforderlicher Erschließungsanlagen getrennt wird. Durch die Festsetzung wird planungsrechtlich ein Rahmen geschaffen, indem die Windenergieanlagen in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Ertrags, der Umweltauswirkungen, der Grundstückseigentümer*innen und der Nutzungsgrenzen frei positioniert werden können. Gleichzeitig wird durch die Baugrenzen sichergestellt, dass erforderliche Abstände zu Wohnsiedlungsgebieten (hier Isthia) eingehalten werden. Die genaue Lage der Windenergieanlagen wird im Rahmen des Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Beachtung der o.g. Faktoren und der gesetzlichen Grundlagen zur Beurteilung der Genehmigung von Windenergieanlagen bestimmt.

Durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ werden elf Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert. Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eine Repoweringmaßnahme planungsrechtlich vorbereitet wird, müssen die zusätzlichen Auswirkungen durch die höheren Anlagen und Wirkungsgrade

berücksichtigt werden. Daher ist aufgrund der technischen und physikalischen Rahmenbedingungen (Turbulenzen etc.) die Anzahl der Anlagen begrenzt.

Festsetzungen zu den Nebenanlagen werden getroffen, um das Ausmaß dieser zu limitieren. Weiterhin sollen die Nebenanlagen einen direkten Lagebezug zu den Windenergieanlagen besitzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes zu minimieren.

3.2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [gem. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB]

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ wird eine Ausgleichsmaßnahme als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme bezieht sich auf den ermittelten Mehrbedarf, welcher durch die zusätzlichen, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Dies bedeutet, dass die Differenz des ermittelten Eingriffs des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Vorrangfläche für Windenergie“ und des bereits bestehenden Eingriffs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ durch diese Maßnahmen kompensiert wird. Die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ gesicherten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelten unverändert fort. Daher werden die bestehenden Flächen nicht als gesonderter Geltungsbereich aufgeführt.

Durch die Festsetzungen zur Baufeldräumung soll den artenschutzrechtliche Belangen Rechnung getragen werden. Das ornithologische Gutachten weist hier baubedingt auf Maßnahmen zum Schutz der bodenbrütenden Arten, insbesondere des „Rebhuhns“ und der „Feldlerche“ hin, die durch die Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Grundlagen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG)) wird ein Gewässerrandstreifen entlang des Fließgewässers "Mühlenwasser" (GWZ 44484, Gemarkung Isthä, Flur 32, Flurstück 78) festgesetzt, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

3.2.6 Vorkehrungen zum Schutz, Zur Vermeidung oder Minimierung von Einwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [gem. § 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB]

Durch die Festsetzung soll dem Ziel gefolgt werden, die mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfes am Immissionsort auf 30 Stunden pro Jahr und auf maximal 30 Minuten pro Tag zu beschränken, um die allgemeine Zumutbarkeitsgrenze einzuhalten. Mit der Gewährleistung dieser Werte können die Auswirkungen in der Umweltprüfung ermittelt werden.

Die Festsetzung, die Windenergieanlagen mit Früherkennungs-, Steuerungs- und Überwachungssystemen zur Vermeidung von Eisabwurf zu versehen, wird getroffen, um Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für Fußgänger, Rad- und Autofahrer zu minimieren bzw. auszuschließen.

3.2.7 Gestaltung baulicher Anlagen [gem. § 9 Abs 4 i.V.m. §91 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO]

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind insbesondere auch Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Zur Minimierung der Veränderungen beabsichtigt die Stadt Wolfhagen Zielvorgaben zur äußeren Gestaltung der Windenergieanlagen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die vorhandenen sowie die in der Nähe des Geltungsbereiches bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Gemarkung Balhorn und Naumburg) entsprechen im Hinblick auf die Einbindung und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild den gestalterischen Anforderungen der Stadt Wolfhagen. Da die angrenzenden Windenergieanlagen und die planungsrechtlich zu sichernden Anlagen vom Betrachter als ein Windpark registriert werden, sollen die wesentlichen Merkmale der bestehenden Anlagen sowie die örtlichen Bauvorschriften der Nachbarbebauung auch mittels örtlicher Bauvorschriften für die geplanten Ersatzanlagen im Windpark festgeschrieben werden. Hierdurch soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Windparks sichergestellt werden.

Festsetzungen zu der Anzahl der Rotorblätter sowie zur Konstruktion des Anlagenmastes werden getroffen, um den aktuellen Stand der Technik am Standort sicherzustellen und durch die Konkretisierung der Anlagenart die Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln zu können. Die zwingende Festsetzung der Anzahl der Rotorblätter soll zudem dynamische Unwuchten vermeiden und eine einheitliche Gestaltung des Windparks, auch im Kontext der benachbarten Windenergieanlagen, sicherstellen.

4 Öffentliche Belange

4.1 Richtfunk

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich eine Richtfunkanlage der Fa. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG am Turm der nördlichen Bestands-Windenergieanlage des Windparks auf dem Grundstück mit der Bezeichnung Gemarkung Isthia (Wolfhagen), Flur 36, Flurstück 27.

Daher führen durch den räumlichen Geltungsbereich zwei Richtfunkverbindungen:

- › die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407555089 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund
- › die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407555090 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

Die vertraglichen Vereinbarungen zur der Richtfunkanlage am Turm der nördlichen Bestands-Windenergieanlage laufen aus, sodass mit dem Rückbau der Altanlagen für die Richtfunkanlage im Bedarfsfall eines Weiterbetriebs ein neuer Standort zu finden ist. Die Standortsuche läuft parallel zum Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit den Inhaber*innen der bestehenden Windenergieanlage.

Planungsrechtliche Festsetzungen, die sicherstellen, dass alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne nicht in die Richtfunktrasse hereinragen, sind daher obsolet.

4.2 Altablagerungen

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Flächen vorhanden. Aufgrund der bisherigen Nutzung besteht kein Verdacht auf weitere Altablagerungen. Während der Bauphasen ist dennoch vor Ort das eventuelle Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorten zu erkunden. Entsprechende Funde sind dem Regierungspräsidium Kassel anzuzeigen.

Im Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich die Altablagerungsverdachtsfläche mit der Bezeichnung „*ALTIS-Nummer 633.028.020-000.005*“. Die sich in der Gemarkung Bründerßen befindende Verdachtsfläche ist ein ehemaliger Gemeindemüllplatz mit unbekanntem Einlagerungen in einem alten Steinbruch. Bekannte Ablagerungen sind Hausmüll, Bauschutt und Gartenabfälle.

Da sich die Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden und eine Berücksichtigung der Altablagerungsverdachtsfläche erst bei der Festlegung des konkreten Leitungsverlaufs im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung ist, wird der Konflikt auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Eine Konfliktverlagerung auf nachgelagerte Planungsebenen ist grundsätzlich möglich und

zulässig, wenn bei voraussichtlicher Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (BVerwG 21.12.2011 – 4 B 14/11 – BauR 2012, 60 = ZfBR2012, 252).

4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der planungsrechtlichen Änderung des Maßes der baulichen Nutzung wird eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen. Zur Ermittlung des zu kompensierenden Umfangs der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird im Kontext einer verbal-argumentativen Vorgehensweise als Hilfsmittel ein Berechnungsmodell nach hessischer Kompensationsverordnung herangezogen. Anstelle einer Ersatzgeldzahlung wird der unvermeidbare Eingriff durch eine real zu erbringende Kompensation ausgeglichen.

5 Eingriffsbewertung

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenbeschichtung in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können".

5.1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

5.1.1 Ausgangssituation und Bewertung

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes umfasst nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die "Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen".

Bei den Schutzgütern Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen richtet sich die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung nach der Art, Schwere und Dauer der von den Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigung und damit insbesondere nach der jeweiligen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit der Schutzgüter im Einzelfall.

5.1.1.1 Boden und Fläche

Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung weist im Vorhabenraum eine Gesamtbewertung der Klassen „gering“ und „mittel“ auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem „mittleren“ bis „hohen“ Erfüllungsgrad bewertet.

Das bestehende Planungsrecht ermöglicht gegenwärtig eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche in einem Umfang von 4,80 Hektar zur Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die zulässige Flächeninanspruchnahme um 2,10 Hektar reduziert. Die bestehende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz der aktuellen Anlagen verpflichtet bei einem Rückbau dieser die Betreiber der Anlagen zu einem vollständigen Rückbau der vollversiegelten Flächen (Fundament) und der jeweiligen Windenergieanlage zugehörigen teilversiegelten Flächen.

Aufgrund des bestehenden Planungsrechts und des bereits erschlossenen Windparks kann angenommen werden, dass die technische Planung zu dem Ergebnis kommt, dass die Erschließung über weitgehend vorhandene Wege erfolgt.

Die Planung folgt dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, indem die Flächeninanspruchnahme einerseits reduziert wird und andererseits vorhandene Erschließungsanlagen genutzt werden können. Daher ist auch eine Begründung

zur Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB nicht erforderlich, da Flächen für die Windenergie ausschließlich im notwendigen Umfang genutzt werden.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Boden und Fläche** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, dem vollständigen Rückbau der Altanlagen und den aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen zu erwartenden Synergieeffekten mit einem „**geringen**“ **Erfüllungsgrad** bewertet. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfahren daher keine erhebliche Beeinträchtigung.

5.1.1.2 Wasser und Grundwasser

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Fließgewässer „Mühlenwasser“, das im nordöstlichen Bereich den Geltungsbereich in einer Länge von circa 250 Meter quert bis er in der angrenzenden Wegeparzelle verrohrt weiterverläuft. Stellenweise ist das Gewässer gut mit uferbegleitenden Gehölzen ausgestattet, im räumlichen Geltungsbereich ist allerdings keine uferbegleitende Vegetation vorhanden. Hier sind in weiten Teilen zusammenhängende Grünlandflächen intensiver Nutzung charakteristisch. Es sind keine weiteren Oberflächengewässer im unmittelbaren Geltungsbereich vorhanden. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan stellen das gesetzlich vorgeschriebene Einhalten des Gewässerrandstreifens sicher.

Die Grundwasserergiebigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches entspricht einem großen Erfüllungsgrad. Die Verschmutzungsempfindlichkeit besitzt einen mittleren bis wechselnd groß bis mittleren Erfüllungsgrad. Durch den anthropogenen Einfluss, insbesondere Aufkalkung und Kunstdüngung, werden Härtebildner und Nitrate durch das den Boden passierende Sickerwasser dem Grundwasser zugeführt. Für den räumlichen Geltungsbereich sind mehrere rechtskräftige Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Durch die planungsrechtliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme werden insgesamt 2,10 Hektar weniger Fläche in Anspruch genommen. Durch die Reduzierung können natürliche Funktionen des Bodens wieder wahrgenommen werden. Diese stehen insbesondere aufgrund der Funktionen als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften grundsätzlich in einem engen Verhältnis mit Grundwasser bzw. dem Schutzgut Wasser.

Die Eingriffe in das Schutzgut **Wasser** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der daraus resultierenden Wiederaufnahme der natürlichen Bodenfunktionen, dem vollständigen Rückbau der Altanlagen und der Weiterführung der gegenwärtigen großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem „**geringen**“ **Erfüllungsgrad** bewertet.

5.1.1.3 Luft und Klima

Für das lokale Klima sind die Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen von Bedeutung. Kaltluft entsteht hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und sinkt in Anpassung an die topografischen Verhältnisse in Täler.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie einzelne Baugrenzen für „Flächen zur Windenergienutzung“ fest. Durch die Festsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ reduzieren sich die planungsrechtlich zulässigen überbaubaren Flächen, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten ist.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Klima und Luft** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Weiterführung der gegenwärtigen großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem **„sehr geringen“ Erfüllungsgrad** bewertet.

5.1.1.4 Pflanzen (Biotope)

Im räumlichen Geltungsbereich sind landwirtschaftliche Nutzflächen, primär einer intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung unterzogen, vorherrschend. Intensiv und in Teilen extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sind der Ackerlandnutzung deutlich untergeordnet. Darüber hinaus kommen Hecken und Gehölze frischer Standorte und überwiegend artenarme Wegsäume vor. Zur Erfassung der Biotoptypen wurde eine umfassende Kartierung im Eingriffsbereich durchgeführt. Pflanzenarten der Roten Liste Hessens bzw. Deutschlands oder nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten kommen im Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplans nicht vor. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aber innerhalb des nördlichen Untersuchungsgebietes wurde die „Gewöhnliche Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*)“ kartiert. Aufgrund der Lage und der möglichen Erschließung kann eine Beeinträchtigung dieser ausgeschlossen werden. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das bestehende Planungsrecht ermöglicht gegenwärtig eine Versiegelung der Flächen in Höhe von 4,80 Hektar. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die zulässige Flächeninanspruchnahme um 2,10 Hektar reduziert. Obwohl durch den Bau neuer Windenergieanlagen letztlich eine Inanspruchnahme verschiedener Lebensräume mit Offenlandcharakter erfolgt, können die bestehenden Habitatstrukturen durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erweitert bzw. gestärkt werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut **Pflanzen** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der daraus resultierenden Schaffung neuer zuvor vorherrschender Habitate werden in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Lebensräume mit einem **„geringen“ bis „mittleren“ Erfüllungsgrad** bewertet.

5.1.1.5 Tiere

Neben dem Gebietsschutz, den EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete über § 34 BNatSchG vermitteln, stehen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die in Umsetzung der ART. 5 VRL und 12 FFH-RL nicht bei der Population, sondern bei dem Individuum ansetzen; Artenschutz ist somit Individuenschutz. Die Prüfung, ob Verbote nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Tierarten und Lebensräume voraus. Daher wurden im Rahmen der Entwicklungsabsichten Gutachten zur Bewertung des avifaunistischen Potentials sowie eine Fledermauserfassung durchgeführt. Die Untersuchungstiefe hängt hierbei von den naturräumlichen Gegebenheiten ab.

Die Untersuchungen zum Rot- und Schwarzmilan haben ergeben, dass für den Rot- und Schwarzmilan keine Konflikte, die Restriktionen zur Folge hätten, ausgelöst werden. Insbesondere durch das Vorhandensein des bestehenden Windparks kann ein Meideverhalten abgeleitet werden. Als kollisionsgefährdet werden Mäusebussard und Turmfalke genannt. Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Offenlandfluren bodenbrütende Arten zu erwarten. Hierfür sind Maßnahmen und Restriktionen abzuleiten. Aufgrund der Lebensraumausstattung wurde eine Erfassung der Rastvögel durchgeführt. Die relevanten Arten zeigen ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber dem bereits bestehenden Windpark. Aufgrund des Meideverhaltens sind keine neuen Restriktionen abzuleiten. Auch für den Vogelzug ist kein erhöhtes Risiko erkennbar. Eine Ausnahme stellt der herbstliche Kranichzug dar, dem mit einer temporären Abschaltung begegnet werden kann.

Die Fledermauserfassung erfolgte anhand der Auswertung des Monitorings einer bestehenden Anlage mit einer Nabenhöhe von 58 Meter. Hier wurden mehrere typische Offenlandarten („Großer Abendsegler“, „Kleiner Abendsegler“, „Rauhautfledermaus“, „Zwergfledermaus“) nachgewiesen. Für die neu zu errichtenden Anlagen ist wiederum ein Gondelmonitoring durchzuführen.

Die Eingriffe in das Schutzgut **Tiere** werden mit einem **„mittleren“ Erfüllungsgrad** bewertet. Durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme können habitaterweiternde Maßnahmen für bodenbrütende Arten umgesetzt werden. Durch artenschutzrechtliche Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.1.1.6 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern sind potenzielle Wechselwirkungen denkbar. Da im Gebiet ausschließlich das Fließgewässer „Mühlenwasser“ in einer Länge von 250 Meter vorkommt und ein verbindlicher Gewässerrandstreifen festgesetzt ist, sind durch das Vorhaben keine Einflüsse auf die Wasserqualität und/oder -mengen zu erwarten. Auch potenzielle Wechselwirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen bzw. hinsichtlich der Biotopentwicklung sind nicht zu erwarten.

Da der räumliche Geltungsbereich bereits elf Windenergieanlage beinhaltet, diese rückgebaut und im Sinne eines Repowerings neu aufgebaut werden, die Teileingriffe jeweils nur eine geringe Flächenausdehnung besitzen und der Bau der einzelnen Windenergieanlagen räumlich voneinander getrennt ist, sind Wechselwirkungen hinsichtlich zusätzlicher erheblicher Umweltauswirkungen zwischen den Schutzgütern nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Eingriffe in das Schutzgut **Wechselwirkungen** werden mit einem „geringen“ **Erfüllungsgrad** bewertet. Aus den Eingriffen in das Schutzgut **Biologische Vielfalt** können durch die Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

5.1.2 Ausgleichsbestimmungen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Schreiben vom 14.01.2021 angeregt, dass die mit der Errichtung der neuen Windenergieanlagen durch Flächenversiegelung etc. verbundenen sonstigen Eingriffswirkungen ebenfalls zu bilanzieren sind und mit den Aufwertungen durch den anstehenden Rückbau der Bestandsanlagen rechnerisch abzugleichen sind. Ein verbleibendes Wertpunktedefizit wäre hier real zu kompensieren.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der erforderliche Ausgleich zu den jeweiligen Schutzgütern zunächst verbal-argumentativ erörtert. Für einzelne Schutzgüter wird eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „*Biotopwertigkeit*“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das zusätzliche Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar.

Der zu ermittelnde, unvermeidbare Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf die gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ausgelösten Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Hierzu sind die weiteren Ausführungen im Umweltbericht zur Eingriffsregelung (s. Kapitel 5) zu berücksichtigen.

5.2 Landschaftsbild

5.2.1 Ausgangssituation und Bewertung

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der *„Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“*. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen 15-fachen Radius des räumlichen Geltungsbereiches.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind, mit Ausnahme von „*Wolfhagen*“, nur kleinere Siedlungen vorhanden. Die vier nächstgelegenen Ortschaften zu den geplanten Windenergieanlagen sind „*Istha*“ im Norden, „*Bründersen*“ im Nordwesten, „*Altenstädt*“ im Südwesten und „*Balhorn*“ im Südosten der verfahrensgegenständlichen Flächen.

Die umgebene Landschaft der verfahrensgegenständlichen Flächen wird mit einer hohen Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung beurteilt. Die naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente sind im Wesentlichen noch gut zu erkennen. Beeinträchtigende Vorbelastungen sind mit Ausnahme des bestehenden Planungsrechts gering.

Der Untersuchungsraum für das Landschaftsbild liegt vollständig im Naturpark „*Habichtswald*“. Der Wert des Naturparks erfolgt durch Differenzierung der Landschaftsbildausprägung bzw. der kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Bedeutung sowie weiterer, sich überlagernder Schutzgebiete.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete, die alle innerhalb des Naturparks „*Habichtswald*“ ausgewiesen sind. Im nördlichen Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet „*Glockenborn bei Bründersen*“, das vor allem aufgrund der von Gräben durchzogenen Mähwiesen sowie Feucht- und Frischwiesen mit Wasserflächen geschützt ist. Ziel des Schutzgebiets ist es, den wertvollen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Im Osten liegt das NSG „*Sumpfwiese am Wattenberg*“, welches im Habichtswälder Bergland liegt und insbesondere wegen des Vorkommens seltener Pflanzenarten als floristisch und vegetationskundlich wertvoll gilt. Das NSG „*Hengstwiese bei Naumburg*“ befindet sich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets und dient vor allem dem Schutz von bestandsgefährdeten heimischen Amphibien, Reptilien und Pflanzen. Ein weiteres Ziel des Schutzgebiets ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines Brut-, Rast- und Überwinterungsplatzes für verschiedene Wasservögel durch Maßnahmen der Biotopgestaltung.

Alle Waldflächen liegen innerhalb des Naturparks „*Habichtswald*“. Die Wälder bestehen größtenteils aus Laubwald, stellenweise sind Bereiche aus Nadelwald vorhanden. Die Wälder sind stark forstlich geprägt und menschliche Nutzung ist insgesamt deutlich erkennbar. Die landschaftliche Vielfalt stellt sich vermindert und stellenweise überformt dar. Vorbelastungen durch Waldnutzung sind vorhanden.

Auch das gesamte Offenland liegt innerhalb des Naturparks „*Habichtswald*“ und ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, bei denen Ackerbau dominiert. Grünland findet sich vor allem entlang von Gewässern, wie den Fließgewässern „*Spole-Bach*“ oder „*Mühlenwasser*“. Strukturierende Elemente wie Gehölzstreifen, Feldgehölze oder Baumreihen sind vereinzelt vorhanden, insbesondere entlang der Gewässer.

Anthropogen überformte Bereiche befindet sich im Zentrum des Untersuchungsgebiets, u.a. auch im räumlichen Geltungsbereich. Das bestehende Satzungsrecht bildet zusammen mit den angrenzenden verbindlichen Bauleitplänen der Gemeinde Bad-Emsthal und der Stadt Naumburg einen Windpark mit 21 Windenergieanlagen. Zum anderen befindet sich ein

weiterer Windpark mit drei Anlagen im Osten des Untersuchungsgebiets. Beide Bereiche stellen anthropogen überformte Flächen dar, deren Wirkzonen direkt im Untersuchungsgebiet liegen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind Teile des Naturparks und in diesem als weniger sensible Bereiche anzusehen.

Die Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgt nicht primär auf Grundlage des objektiven Funktionierens der natürlichen Gegebenheiten, sondern in der Linie um ihre Wirkung auf den Menschen, d.h. um das vom Menschen – vornehmlich optisch, aber auch mit den übrigen Sinnen - wahrgenommene und als Gesamtobjekt empfundene Beziehungsgefüge der einzelnen Elemente von Natur und Landschaft.

Durch die Dimensionierung der Windenergieanlagen kommt es zu einer Überprägung des Landschaftsbildes, die grundsätzlich als nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu bewerten ist. Die über das bestehende Planungsrecht hinausgehende Höhe baulicher Anlagen führt bei verschiedenen Sichtbeziehungen zu einer wahrnehmbaren technischen Überformung des Landschaftsbildes. Die wahrnehmbare Überformung reduziert sich mit zunehmender Entfernung.

Von Windenergieanlagen kann grundsätzlich eine „*optisch bedrängende Wirkung*“ ausgehen. Für die Bewertung der „*optisch bedrängende Wirkung*“ einer Windenergieanlage ist nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Prüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine „*optisch bedrängende Wirkung*“ zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss 8 B 1230/13, 08. Juli 2014). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Die regional- und landesplanerisch geforderten Abstände von 1.000 Meter zu Wohnsiedlungsgebieten werden durch die Änderung des Bebauungsplanes ebenso wie die dreifache Gesamthöhe der planungsrechtlich zulässigen Anlagen eingehalten. Unzumutbare Störungen der Wohnnutzung durch Geräuschemissionen werden aufgrund der Entfernung und Schattenwurf aufgrund textlicher Festsetzungen ausgeschlossen. Die Bewertung stuft die Windenergieanlagen mit deren zusätzlichen, zulässigen baulichen Höhen in einen „*nicht sichtbeherrschenden*“ Erfüllungsgrad. Das Plangebiet selbst erfüllt insbesondere vor dem planungsrechtlichen Hintergrund keine besondere Landschaftsfunktion. In der Summe erscheint die Wirkung der Windenergieanlagen für das Gesamtbild zumutbar.

Bezüglich der Naherholung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, da der räumliche Geltungsbereich keine erhöhte Bedeutung für die Naherholung besitzt. Die offene Feldflur besitzt nur eine sekundäre Erholungsfunktion. Die vorhandenen Wanderwege führen nicht direkt an den Anlagenstandorten vorbei, direkte Sichtbeziehungen zu den Anlagen können aufgrund des Offenlandcharakters auftreten. Die Auswirkungen durch die geplanten

WEA werden bezüglich der landschaftsgebundenen Erholung insgesamt mit einem „geringen“ Erfüllungsgrad kategorisiert.

5.2.2 Ausgleichsbestimmungen

Durch die planungsrechtliche Erweiterung der baulichen Höhen entsteht ein unvermeidbarer, nicht kompensierbarer Eingriff in die *„Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“*.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der erforderliche Ausgleich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zunächst verbal-argumentativ erörtert. Die durch ein heranzuziehendes Hilfsmittel zu bewertenden unvermeidbaren Eingriffe beschränken sich in der Folge auf die gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ausgelösten Eingriffe in die *„Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“*. Zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigungen und des Ausgleichs wird eine standardisierte Bewertungsmethode herangezogen. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Hierzu sind die weiteren Ausführungen im Umweltbericht zur Eingriffsregelung (s. Kapitel 5) zu berücksichtigen.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Soziale Auswirkungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche Windenergie“ sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens ist aus stadtplanerischen Gesichtspunkten positiv zu bewerten. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Vorrangfläche für Windenergie“ beabsichtigt die Stadt Wolfhagen einen weiteren kommunalen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Diese wurden bereits im Flächennutzungsplan verankert und durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiter konkretisiert.

Die vier nächstgelegenen Ortschaften zu den geplanten Windenergieanlagen sind Isthä im Norden, Bründersen im Nordwesten, Altenstädt im Südwesten und Balhorn im Südosten der verfahrensgegenständlichen Flächen. Die regional- und landesplanerisch geforderten Abstände von 1.000 Meter zu Wohnsiedlungsgebieten werden durch die Änderung des Bebauungsplanes ebenso wie die Abstandsflächen im Umfang einer dreifachen Gesamthöhe der planungsrechtlich zulässigen Anlagen eingehalten. Unzumutbare Störungen der Wohnnutzung durch Geräuschemissionen werden aufgrund der Entfernung und Schattenwurf aufgrund textlicher Festsetzungen ausgeschlossen. Die Bewertung stuft die Windenergieanlagen mit deren zusätzlichen, zulässigen baulichen Höhen in einen „nicht sichtbeherrschenden“ Erfüllungsgrad.

Durch die Erweiterung der maximal zulässigen baulichen Höhe der Anlagen sind keine erheblichen, negativen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

6.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

6.3.1 Technische Infrastruktur

Die durch die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagen sollen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden werden. Ein Anschluss an das bestehende Netz ist durch die vorhandenen Infrastrukturen grundsätzlich möglich. Der Netzanschluss wird voraussichtlich an die 110 KV-Leitung „Waldeck-Wolfhagen“ erfolgen. Eine Berechnung der erzeugten Leistung ist erst in Abhängigkeit der konkreten Anlagen und Anlagenstandorte möglich, weshalb die Anschlussmöglichkeit erst abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach Bundes-Immissionsschutz-

gesetz bewertet werden kann. Negative Auswirkungen hinsichtlich der technischen Infrastruktur sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

6.3.2 Soziale Infrastruktur

Nachteilige Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

6.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Grundsätzlich ist die Erschließung über die angrenzenden, klassifizierten Straßen gesichert. Zu dem unmittelbaren Streckennetz gehören neben Bundes- und Landesstraße auch die Bundesautobahn BAB44. Eine Erweiterung der verkehrlichen Infrastruktur ist nicht erforderlich. Baubedingt kann die verkehrliche Infrastruktur eine höhere Auslastung erfahren. Sonstige zusätzliche Inanspruchnahmen sind nicht zu erwarten.

6.4 Umweltrelevante Auswirkungen

6.4.1 Biotische Schutzgüter

Die Eingriffe in das Schutzgut **Tiere** werden mit einem „**mittleren**“ **Erfüllungsgrad** bewertet. Durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme können habitaterweiternde Maßnahmen für bodenbrütende Arten umgesetzt werden. Durch artenschutzrechtliche Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das bestehende Planungsrecht ermöglicht gegenwärtig eine Versiegelung der Flächen in Höhe von 4,80 Hektar. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die zulässige Flächeninanspruchnahme um 2,10 Hektar reduziert. Obwohl durch den Bau neuer Windenergieanlagen letztlich eine Inanspruchnahme verschiedener Lebensräume mit Offenlandcharakter erfolgt, können die bestehenden Habitatstrukturen durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erweitert bzw. gestärkt werden. Die Eingriffe in das Schutzgut **Pflanzen** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der daraus resultierenden Schaffung neuer, zuvor vorherrschender Habitate in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Lebensräume mit einem „**geringen**“ bis „**mittleren**“ **Erfüllungsgrad** bewertet.

Durch die Änderung des Bauleitplans sind aufgrund der Nutzungsänderung zeitlich begrenzte Auswirkung von baubedingten sowie betriebsbedingten Emissionen, ausgelöst durch Lärm, Staub- und Erschütterung, zu erwarten. Die lärm-, staub- und erschütterungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** werden als ortstypisch bewertet und sind in diesem Rahmen unerheblich.

Die regional- und landesplanerisch geforderten Abstände von 1.000 Meter zu Wohnsiedlungsgebieten werden durch die Änderung des Bebauungsplanes ebenso wie die dreifache Gesamthöhe der planungsrechtlich zulässigen Anlagen eingehalten. Unzumutbare

Störungen der Wohnnutzung durch Geräuschemissionen werden aufgrund der Entfernung und Schattenwurf aufgrund textlicher Festsetzungen ausgeschlossen. Die Bewertung stuft die Windenergieanlagen mit deren zusätzlichen, zulässigen baulichen Höhen in einen „*nicht sichtbeherrschenden*“ Erfüllungsgrad. Das Plangebiet selbst erfüllt insbesondere vor dem planungsrechtlichen Hintergrund keine besondere Landschaftsfunktion. In der Summe erscheint die Wirkung der Windenergieanlagen für das Gesamtbild zumutbar. Bezüglich der Naherholung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, da der räumliche Geltungsbereich keine erhöhte Bedeutung für die Naherholung besitzt.

6.4.2 Abiotische Schutzgüter

Während der Bauphase ist mit erhöhten Belastungen des Bodens zu rechnen. Bodenverdichtungen können vor allem dann entstehen, wenn der **Boden** zu einem ungünstigen Zeitpunkt (z. B. bei anhaltender Bodennässe) befahren wird. Die Belastung des Bodens durch Baufahrzeuge kann dabei zu einer nachhaltigen Veränderung des Bodengefüges und damit der abiotischen Standortfaktoren, wie die Verschlechterung des Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushaltes sowie der Durchwurzelbarkeit, führen. Eine Zerstörung der vorhandenen gewachsenen Bodenstruktur erfolgt durch die Versiegelung von Böden. Daher wird die Größe der zulässigen Grundfläche im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes reduziert. Hierdurch soll auch der Bodenschutz- und Umwidmungssperre Klausel Rechnung getragen werden. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c BBodSchG erfahren daher keine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Eingriffe in das Schutzgut **Wasser** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der daraus resultierenden Wiederaufnahme der natürlichen Bodenfunktionen, dem vollständigen Rückbau der Altanlagen und der Weiterführung der gegenwärtigen großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem „**geringen**“ **Erfüllungsgrad** bewertet. Durch die Reduzierung können natürliche Funktionen des Bodens wieder wahrgenommen werden. Diese stehen insbesondere aufgrund der Funktionen als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften grundsätzlich in einem engen Verhältnis mit Grundwasser bzw. dem Schutzgut Wasser.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Klima und Luft** werden aufgrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Weiterführung der gegenwärtigen großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem „**sehr geringen**“ **Erfüllungsgrad** bewertet.

7 Sonstige Inhalte

7.1 Verfahrensablauf

Der aktuelle Verfahrensstand, -verlauf sowie der Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk sind der Planurkunde zu entnehmen. Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, im Regelverfahren durchgeführt.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 2 – Rechtliche Grundlagen

| | |
|--|---|
| Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) | Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen |
| Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) | Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen... |
| Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) | Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge... |
| Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) | Schutz natürlicher Bodenfunktionen... |
| Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) | Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärm-minderungsplanung... |
| Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) | Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz... |
| Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) | Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000... |
| Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) | Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei... |
| Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) | Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald... |

| | |
|--|---|
| zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) | |
| Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) | Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung... |
| Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551) | Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen... |
| Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) | übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen... |
| Regionalplan Nordhessen 2009 | Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler... |
| Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) | Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung... |

Literaturverzeichnis

- Regionalversammlung. *Regionalplan Nordhessen*. Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März in Kraft getreten (2009).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005, S.258), in Kraft getreten am 25.2.2005, zuletzt geändert durch G v. 21.1.2013 I 95 (BGBl. I Nr. 3 vom 28.01.2013, S. 95), m.W.v. 01.08.2013.
- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
- BBODSCHG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung () vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- BVerwG 21.12.2011 – 4 B 14/11 – BauR 2012, 60 = ZfBR2012, 252 Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, Planungsgruppe Stadt und Land, März 2008
- FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen HAltBodSchG - Hess. Altlasten- und Bodengesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist.
- HAGBNatSchG – Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- HWG – Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
- Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss 8 B 1230/13, 08. Juli 2014
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017. Nordhessen, 2017.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, in Kraft getreten am 1. Dezember 2016. StAnz. 2016, S. 1389.
- VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vormals 79/409/EWG vom 2. April 1979).
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.